

Satzung der Beratungsstelle für Frauen & Mädchen Ahrensburg e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Ahrensburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die psychosoziale Beratung für Frauen und Mädchen durch Frauen.

Wir beraten und unterstützen deutsche und ausländische Frauen und Mädchen:

- bei sexueller Gewalt
- bei physischer und psychischer Gewalt in Ehe und Partnerschaft
- bei Trennungskonflikten
- in Lebenskrisen und Notsituationen

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über Gewalt gegen Frauen.
3. Zur Erfüllung dieser Zwecke gehört es auch im Bedarfsfall, Partner u./o. Familienangehörige in die Beratung einzubeziehen.
Für Angebote, die über Krisenintervention hinausgehen, wie z.B. längerfristige Beratung, Gruppen, Vorträge, Coaching wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der §§ 51 ff und insbesondere mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Aufwendungen können erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins befindet.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet:
 - das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
 - das Recht auf Teilnahme und Antragstellung in öffentlichen Vorstandssitzungen.
4. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
Fördermitglieder haben kein Antragsrecht und kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Über den schriftlich gestellten Antrag (Beitrittserklärung) auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
10. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von 25% der Mitgliedsfrauen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, oder der Vorstand dieses mit Mehrheit beschließt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Email oder Brief an die letztgenannte Adresse der Mitglieder.
Die Einladung ist unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu versenden.

4. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:
Sie nimmt den Sachbericht und den Finanzbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
5. Sie wählt:
 - die Vorstandsfrauen
 - die Kassenprüferinnen

Sie beschließt über:

 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern, außer in Fällen des § 4, Nr. 8
 - Auflösung des Vereins
 - Anträge
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitgliedsfrauen anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung aus Mangel an anwesenden Mitgliedsfrauen nicht beschlussfähig sein, wird eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer auf eine Woche verkürzten Ladungsfrist einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsfrauen beschlussfähig. Jede anwesende Mitgliedsfrau hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu zeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Frauen.
Mindestens aus:
 - der ersten Vorsitzenden
 - der zweiten Vorsitzenden
 - der Leitung der Finanzen
 - sowie ggf. bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsfrauen. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens 2 Vorstandsfrauen anwesend sind.
7. Eilige Beschlüsse können vom Vorstand über verschiedene Kommunikationswege gefasst werden. Diese sind in der nächsten Sitzung dann zu bestätigen.
Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu zeichnen.

§ 9 Ehrenamtliche und entgeltliche Tätigkeit

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
3. Auslagen werden im Rahmen des Üblichen erstattet. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf besondere Kräfte für den Verein entgeltlich anstellen.
4. Die vertragliche Ausgestaltung eines Angestelltenverhältnisses erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Verein darf die personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeiten oder nutzen, entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 4 Abs.1 BDSG). Die Mitglieder des Vereins erlauben die EDV- bezogene Datenerfassung, Verarbeitung und Nutzung, soweit dieses im Interesse des Vereins ist und die schutzwürdigen Interessen des Mitgliedes berücksichtigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedsfrauen. Bei Auflösung des Vereins erhält der Notruf „Frauen helfen Frauen e.V. in Bad Oldesloe das Vereinsvermögen.

Sollte der o. g. Notruf nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Landesverband Schleswig Holstein (eh. DPWV) oder an eine andere vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Institution vor Ort, die im Sinne des Zweckes von BEST engagiert ist.

Stand Juni 2010